

Überbrückungshilfe III – Neue Anpassungen

Die Bedingungen für die Überbrückungshilfe III wurden erneut angepasst und verbessert:

- Antragsberechtigt: Ab sofort auch Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften sowie junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 (bisher bestanden nur Antragsmöglichkeiten für Unternehmen, die bis zum 30. April 2020 gegründet waren)
- Erhöhung der Fixkostenerstattung auf bis zu 100 % für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden (bisher: max. 90 %)
- In begründeten Härtefällen Möglichkeit zur Auswahl alternativer Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019
- Neuer Eigenkapitalzuschuss: Richtet sich an Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50 % in mind. drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021. Der Zuschuss steigt an, je länger Unternehmen einen entsprechenden Umsatzeinbruch erlitten haben und ist wie folgt gestaffelt:
 - Ab dem 3. Monat des Umsatzeinbruchs: 25 %
 - Ab dem 4. Monat: 35 %
 - Ab dem 5. Monat: 40 %

Verbesserungen für nachfolgende Branchen:

Handel:

- Erweiterung der Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler auf Hersteller und Großhändler

Veranstaltungs- und Reisewirtschaft:

- Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine Anschubhilfe i. H. v. 20 % der Lohnsumme für jeden Fördermonat, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre (Gesamtförderhöhe der Anschubhilfe max. 2 Mio. Euro)

Veranstaltungs- und Kulturbranche:

- Zusätzlich können Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, geltend gemacht werden

Antragsfrist ab sofort bis 31. August 2021

Einen umfangreichen Überblick zur **Überbrückungshilfe III** finden Sie unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

Corona-Hilfsprogramme auf einen Blick

Die NBank hat alle Corona-Hilfsprogramme in Form von Zuschüssen des Bundes, Darlehen sowie Zuschüssen des Landes übersichtlich in einer Info-Grafik zusammengefasst:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Publikationen/NBank-Grafiken/Corona-Hilfsprogramme.pdf>

Hinweis: Die Antragsfrist für die November- und Dezemberhilfe endet am: 30. April 2021

Die Hilfen richten sich an direkt und indirekt vom Lockdown im November und Dezember betroffene Unternehmen und Selbstständige. Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u.a. Friseursalons, Einzelhandel), sind nicht antragsberechtigt. Sie sollten stattdessen eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe prüfen.

Weitere Details unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/november-und-dezemberhilfe.html>

Praktische Infos für Unternehmen rund ums Testen

Neue Regeln und ein größeres Angebot an Schnell- und Selbsttests machen jetzt auf breiter Ebene Corona-Testungen in der Wirtschaft möglich. Doch gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen stellen sich viele Fragen zu den Corona-Tests – angefangen bei dem Problem, bislang gar keinen Zugang zu Tests zu haben.

Auf der laufend aktualisierten IHK Lüneburg-Wolfsburg-Infoseite finden Unternehmen viele wichtige Hinweise, Antworten auf häufig gestellte Fragen rund ums Testen, Erklärfilme, kostenlose Webinare und mehr:

<https://www.ihk-lueneburg.de/produkte/beratung-und-service/international/corona-virus/testen-wirtschaft-5071480>

03 – April 2021

Bund und Länder schaffen einen Härtefallfonds

Die Hilfen sind für Unternehmen vorgesehen, die bei den Förderprogrammen bisher nicht berücksichtigt sind. Mit den Hilfen sollen Härten abgemildert werden, die im Zeitraum **vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021** entstanden sind oder entstehen. Die Förderung kann sich auf **maximal 100.000 Euro** belaufen. Antragsteller müssen nachweisen, dass sie ansonsten nicht antragsberechtigt sind.

Antragstellung: Aktuell ist noch keine Antragstellung möglich, diese wird über das Land Niedersachsen laufen.

Weitere Details unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/Fragmente/kleine-mittlere-grosse-unternehmen-haertefallhilfen.html>
sowie erste [>>> Eckpunkte „Härtefallfonds“](#)

Ausbildungsplätze sichern – Verlängerung und Weiterentwicklung

Der Bund hat die Verlängerung und Verbesserung der ersten und zweiten Förderrichtlinie im Rahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ bekanntgegeben, um die betriebliche Berufsausbildung zu stabilisieren.

Das Programm richtet sich i. d. R. an Ausbildungsbetriebe mit bis zu 499 Mitarbeitern. Ausnahmen gelten für Übernahmeprämie (unabhängig von der Betriebsgröße) und für den Sonderzuschuss (bis vier Beschäftigte).

Mit der Fortführung werden u. a. die Ausbildungs- und Übernahmeprämien verdoppelt und Zuschüsse zur Vermeidung der Kurzarbeit verbessert.

Weitere Details und ein umfassender Überblick zu den Neuerungen unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/ausbildungsplaetze-sichern.html>

Soforthilfe Reisebusbranche – Verlängerung der Antragsfrist

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine Änderung der Richtlinie „Ausgleich für die Einnahmeausfälle für die Reisebusbranche“ („Soforthilfe Reisebusbranche“) bekannt geben.

Mit der Richtlinienänderung wird die Antragsfrist verlängert bis spätestens 30. April 2021.

Das elektronische Antragsystem wird geschlossen, wenn keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, demnach empfiehlt sich eine frühzeitige Antragsstellung.

Antragsberechtigt: Private Unternehmen, die am 16. März 2020 Inhaber einer Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) waren und aufgrund der COVID-19-Pandemie von erheblichen Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs betroffen waren.

Weitere Details zu Förderkonditionen sowie Antragsunterlagen unter:

www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Soforthilfe_Reisebusbranche/Soforthilfe_2021_SHR3_0/Soforthilfe_2021_%20SHR3_0_node.html
